

Arbeitsrecht – Kapitalgesellschaften: Kann ein Verwaltungsrat gleichzeitig Arbeitnehmer in seiner Gesellschaft sein?

Zwei Seelen in einer Brust

Es kommt nicht häufig vor, aber es kommt vor, dass in einer Kapitalgesellschaft (z. B. AG oder GmbH) ein Arbeitnehmer im Verwaltungsrat sitzt. Ist das zulässig? Die Antwort heißt: Ja, das ist möglich, allerdings mit gewissen Einschränkungen.

Bozen/Rom – Das Grundproblem zum Thema ist folgendes: Der Verwaltungsrat ist ein Gesellschaftsorgan und somit als Arbeitgeber zu sehen. Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates nun auch als Arbeitnehmer in seiner Gesellschaft tätig sein will oder soll, so entsteht eine Unvereinbarkeit zwischen zwei entgegengesetzten Positionen, welche auch in einen Interessenkonflikt münden kann. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind arbeitsrechtlich zwei unterschiedliche Positionen, denn der Arbeitgeber führt den Betrieb, trifft alle Entscheidungen in Geschäftsführung und Organisation und ist dafür verantwortlich, also Träger des Risikos; die Figur des Arbeitnehmers dagegen ist primär gekennzeichnet durch seine hierarchische Unterordnung unter die Leitung des Arbeitgebers; Kennzeichen sind die Einhaltung eines kontinuierlichen Stundenplanes, der Erhalt einer vorherbestimmten Entlohnung, die Einfügung in eine betriebliche Organisation, die Möglichkeit, disziplinarisch belangt zu werden sowie das Nichtvorhandensein eines unternehmerischen Risikos.

Wir haben also zwei völlig entgegengesetzte Positionen. Kann demnach ein Subjekt mit Führungsaufgaben und Entscheidungsmöglichkeiten (Verwaltungsrat) gleichzeitig untergeordnet unter sich selbst sein? Die Antwort ist ein eingeschränktes Ja, ein Ja also bei Beachtung von bestimmten Regeln bzw. Voraussetzungen. Bis in die 1950er-Jahre wurden diesbezügliche Fragen bzw. Streitfälle von der Justiz mit der völligen Ablehnung einer Doppelfunktion Verwalter/Arbeitnehmer entschieden. Im Lauf der Zeit hat sich aber eine distanziertere Betrachtungsweise durchgesetzt, welche sich dann auch in neueren Gerichtsurteilen und Urteilen von Steuerkommissionen niedergeschlagen hat. Neuere Interpretationen gehen davon aus, dass eine genaue Kontrolle der Stellung und der Kompetenzen des Verwalters einerseits und der effektiven Tätigkeit der gleichen Person in seiner/ihrer Stellung als Arbeitnehmer/in in derselben Gesellschaft maßgebend ist.

Die Stellung der Person in der Gesellschaft – Eine Doppelfunktion eines Verwaltungsrates ist völlig auszuschließen, wenn derselbe einziger Verwaltungsrat ist und demnach ausschließlich die Arbeitgeberseite vertritt. Ist der Verwaltungsrat aber in einem Kollegium mit mehreren anderen Personen tätig und nicht dessen Präsident, dann ist aus dieser Position heraus eine zusätzliche Arbeitnehmertätigkeit rechtlich nicht auszuschließen.

Die genaue Stellung der Person in seiner Arbeitnehmertätigkeit – Es muss eine eindeutige und beweisbare Unterordnung vorhanden sein und – besonders wichtig – eine Diversifikation in der Tätigkeit bestehen. Die bedeutet, dass die Person in der Arbeitnehmerposition eine völlig andere Tätigkeit im Betrieb ausübt, als jene im Verwaltungsrat ist (Heterogenität der Tätigkeiten). Selbstverständlich müssen für ihn Lohnabrechnungen und Sozialversicherung als Arbeitnehmer gemacht werden. Treffen diese Voraussetzungen zu, dann ist die Doppelfunktion Verwaltungsrat und Arbeitnehmer in der gleichen Gesellschaft möglich.

Zusammenhänge mit Sozialversicherung und Steuer – Sollten Kontrollorgane im Zuge von Erhebungen feststellen, dass die angeführten Einschränkungen bei der Doppeltätigkeit nicht genau beachtet worden sind, dann droht seitens des INPS/NISF die Aberkennung der Arbeitnehmertätigkeit. Dies würde einerseits die Rückerstattung der bezahlten Rentenbeiträge und deren Aberkennung für die Rente bedeuten, und auch die steuerlich abgesetzten Lohnkosten würden vom Fiskus aberkannt werden.

In einem zeitlich naheliegenden Fall hat die Steuerkommission 2. Grades in Florenz mit Urteil Nr. 4 vom 30.

Jänner 2012 in einem Sachverhalt, bei welchem die Doppelfunktion wie oben angeführt zur Diskussion stand und die genannten Voraussetzungen genau zutrafen, deren Rechtmäßigkeit bestätigt. (hw)